



MARKTORDNUNG
für die Nordhorner Stadtfeste
Organisiert durch den
VWV-Stadt- und Citymarketing Nordhorn e.V.
Stand: 15.7.2024

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ort und Zeit
- § 3 Veranstalter
- § 4 Bewerbungsverfahren, Zulassungsbestimmungen
- § 5 Standplatzvergabe
- § 6 Allgemeine Ausschlussgründe
- § 7 Auswahl von Bewerbern bei Ausschluss wegen Platzmangel
- § 8 Vergabe bei Überangebot
- § 9 Entgelt, Fälligkeit
- § 10 Bereitstellung von Strom und Wasser
- § 11 Nebenpflichten des Teilnehmers
- § 12 Werbung
- § 13 Haftung des VWV Nordhorn
- § 14 Kündigung

Anlagen:

1. Preisliste Standgebühren, Übersichtskarte zu den Preiszonen
2. Allgemeine Aufbau-, Abbau- und Betriebszeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vergaberichtlinien gelten, für die in den Anlagen der jeweiligen Veranstaltung bezeichneten Flächen.

§ 2 Ort und Zeit

Die Veranstaltungsflächen sowie -zeiten der o.g. Stadtfeste und deren räumliche Grenzen sind in den Anlagen der jeweiligen Veranstaltung dargestellt.

§ 3 Veranstalter

Die o.g. Stadtfeste werden durch den Veranstalter, VVV-Stadt- und Citymarketing Nordhorn e.V. (in Folge VVV Nordhorn genannt), organisiert und durchgeführt. Die Stadtfeste müssen den Anforderungen entsprechen, die an eine öffentliche Einrichtung zu stellen sind. Der VVV Nordhorn ist an die daraus folgenden Vorgaben und Weisungen der Stadt Nordhorn gebunden.

- (1) Der VVV Nordhorn holt für die Nutzung der öffentlichen Flächen/Veranstaltungsflächen rechtzeitig gesonderte Erlaubnisse der Stadt Nordhorn ein. Die Stadt Nordhorn kann ihre Zustimmung zur Nutzung mit Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) versehen oder die Zustimmung aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der öffentlichen Straße versagen. Es gilt im Allgemeinen die „Satzung der Stadt Nordhorn über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)“.
- (2) Mit Erlaubnis der Sondernutzung ist der VVV Nordhorn berechtigt, innerhalb der Veranstaltungsflächen Standplätze Dritten nach Maßgabe der erteilten Erlaubnisse zur Nutzung zu überlassen und für die Überlassung der Standplätze Nutzungsentgelte zu erheben.

§ 4 Bewerbungsverfahren, Zulassungsbestimmungen

Bewerber für die o. g. Stadtfeste werden nach den folgenden Vergaberichtlinien ausgewählt, die:

- das begrenzte Platzangebot,
- Gründe, die in der Person des Bewerbers liegen, sowie
- dessen Waren- und Leistungsangebot

berücksichtigen.

Die Marktbewerber werden grundsätzlich nach den Vorgaben des § 70 GewO „Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung“ zugelassen. Somit ist grundsätzlich Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, nach Maßgabe der für Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

Diese VR gelten bei den Stadtfesten nicht allein für Fremdbetreiber, sondern auch für die anliegenden Innenstadtgeschäfte, sofern nicht anders angegeben.

§ 5 Standplatzvergabe

Der VVV Nordhorn trifft die Auswahl der Bewerber/innen und weist die Standplätze zu. Er ist befugt, Geschäfte einer Geschäftsart zu begrenzen. Standplätze können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes vergeben werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht.

Die Stadt Nordhorn ist bei Entscheidungen zuvor zu beteiligen, überprüft diese und stellt eine Vergabe der Standplätze gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 sicher.

- (1) Der Teilnehmer beantragt mit Übersendung des jeweiligen Anmeldeformulars (siehe Anlage 1) die entgeltliche Überlassung eines Standplatzes auf dem für das Stadtfest festgelegten Gelände zu den in der aktuellen Preisliste (siehe Anlage 4) genannten Konditionen. Der VVV Nordhorn wird dem Teilnehmer die Annahme des Antrages sowie alle weiteren Einzelheiten, insbesondere die genaue Lage des Standplatzes, die Nutzungszeiten und das zu zahlende Entgelt, in einem Bestätigungsanschreiben, das ggf. auch per E-Mail übersandt werden kann, mitteilen. Sofern keine abweichenden Zeiten mitgeteilt werden, gelten im Zweifel die am Ende dieser Bedingungen in der Anlage 6 angegebenen allgemeinen Aufbau-, Abbau- und Betriebszeiten.
- (2) Der Standplatz darf die in dem Anmeldeformular genannte Größe nicht überschreiten. Der VVV Nordhorn behält sich vor, den aufgebauten Stand des Teilnehmers nachzumessen. Sollte sich

hierbei ergeben, dass die Größe des Standes von den Angaben des Teilnehmers abweicht, ist der VVG Nordhorn berechtigt, eine Nachberechnung entsprechend der tatsächlichen Größe des Standes vorzunehmen. Der Teilnehmer ist in diesem Fall zu einer entsprechenden Nachzahlung verpflichtet. Wird diese nicht vom Teilnehmer sofort schriftlich bestätigt oder der Stand sofort der ursprünglich angemeldeten Fläche angepasst, so ist der VVG Nordhorn berechtigt, den Stand des Veranstaltungsgeländes zu verweisen.

Für gastronomische Anlieger (z.B. Eiscafés und Bäckereien) mit in dem Anmeldeformular angegebener Sitzplatzanzahl im Außenbereich gilt entsprechend die gleiche Regelung.

Alle weiteren anliegenden Innenstadtgeschäfte dürfen grundsätzlich nicht ihre eigene Geschäftsfront überschreiten und so den Platz des benachbarten Anliegers in Anspruch nehmen. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Nachbarn sowie durch den VVG Nordhorn. Die Standflächen von Anliegern werden nach lfd. Metern der Geschäftsfront berechnet. Selbst, wenn der Anlieger einen Stand mit einer Breite von 2 Metern nutzt, hat er für seine gesamte Ladenfront (z.B. 8 Meter) zu zahlen.

- (3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, diesen Standplatz, während der ihm mitgeteilten Zeiten zu nutzen und während der gesamten Zeit personell angemessen zu besetzen (gilt nicht für Warenpräsentation der anliegenden Geschäfte). Der Standplatz darf ausschließlich zum Betrieb des in der Anmeldung genannten Vorhabens genutzt werden. Damit ist es verpflichtend, dass bereits bei Anmeldung das gesamte Warenangebot bzw. das gesamte Aktionsvorhaben gemeldet wird.
- (4) Der VVG Nordhorn ist berechtigt, dem Teilnehmer kurzfristig vor Beginn des Stadtfestes einen anderen als den in dem Bestätigungsschreiben bezeichneten Standplatz von gleicher Größe zuzuweisen, sofern er dies nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen einer sinnvollen Gesamtkonzeption des Stadtfestangebotes für erforderlich hält (gilt nicht für anliegende Geschäfte).
- (5) Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, den Standplatz an einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen. Dies gilt auch für die Innenstadtanlieger. Anlieger A ist beispielsweise nicht berechtigt, seine Fläche an Anlieger B zu vergeben. Die Vergabe der Standplätze erfolgt ausschließlich über den VVG Nordhorn. Die beanspruchbaren Anliegerflächen sind ausschließlich zur Eigennutzung gedacht. Besteht kein Interesse an der Nutzung der Fläche vor der eigenen Ladenfront, so ist der VVG Nordhorn als Inhaber der Sondernutzung berechtigt, die Fläche anderweitig zu vergeben.

§ 6 Allgemeine Ausschlussgründe

Einzelne Bewerber können von der Teilnahme an der Marktveranstaltung insbesondere aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- (1) Wenn das vom Bewerber für die Teilnahme vorgesehene Angebot bezüglich seiner Attraktivität, Ausgewogenheit, oder Vielseitigkeit nicht den Vorstellungen des Veranstalters entspricht.
- (2) Bei verspätet eingegangenen, bei unvollständigen Bewerbungen und/oder bei Bewerbungen mit unrichtigen Angaben.
- (3) Bei Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse).
- (4) Wenn der Bewerber bei früheren Veranstaltungen gegen die für alle geltenden Teilnahmebestimmungen verstoßen hat, oder sich in Bezug auf andere Teilnehmer nicht ordnungsgemäß verhalten hat. Ferner, wenn aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass der Teilnehmer unzuverlässig ist.
- (5) Wenn der sich vom Bewerber für die Veranstaltung vorgesehene Stand aufgrund seiner Abmessungen oder Gestaltung nicht in den übrigen Markt einfügt.
- (6) Wenn der für die Veranstaltung zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichend ist.

§ 7 Auswahl von Bewerbern bei Ausschluss wegen Platzmangel

Wenn Bewerber aus Gründen des nicht ausreichend vorhandenen Platzes abgelehnt werden müssen, sind neben den unter § 6 festgelegten allgemeinen Ausschlussgründen folgende Auswahlkriterien einzuhalten

- (1) Bei Marktveranstaltungen, die bereits länger als 5 Jahre durchgeführt werden, können bis zu 85% der Bewerber nach dem Kriterium „bekannt und bewährt“ ausgewählt werden. Als „bekannt und bewährt“ ist ein Teilnehmer dann anzusehen, wenn er bereits seit mindestens 5 Jahren an dieser Marktveranstaltung teilgenommen hat, gegen diesen keine allgemeinen Ausschlussgründe gemäß § 6 vorliegen und der Teilnehmer aufgrund seines Angebotes einen wesentlichen Teil zur Attraktivität des Marktes beiträgt. Die übrigen Teilnehmer sind im **Losverfahren** zu ermitteln.
- (2) Bei Marktveranstaltungen, die noch keine 5 Jahre durchgeführt werden, wenn gegen den Bewerber keine allgemeinen Ausschlussgründe gemäß § 6 vorliegen und dieser aufgrund seines Angebotes einen überdurchschnittlichen Anziehungspunkt für Besucher darstellt. Die übrigen Teilnehmer sind im Losverfahren zu ermitteln.

§ 8 Vergabe bei Überangebot

Übersteigt die Zahl der vorliegenden Anmeldungen die der zur Verfügung stehenden Standplätze, wird ein Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks, des Gestaltungswillens und der platzspezifischen Gegebenheiten eingeleitet. In diesem Verfahren kommt der persönlichen Zuverlässigkeit des Bewerbers, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, dem reibungslosen Festablauf eine ausschlaggebende Bedeutung hinzu.

§ 9 Entgelt, Fälligkeit

Der Teilnehmer zahlt dem VVV Nordhorn für die Bereitstellung des Standplatzes die Entgelte und Auslagen entsprechend der von ihm mit der Anmeldung anerkannten beigefügten Preisliste, die auch auf der Internetseite www.vvv-nordhorn.de eingestellt ist und zum erneuten Herunterladen bereitsteht.

Das gesamte Entgelt wird dem Teilnehmer bereits im Vorfeld des Stadtfestes gesondert in Rechnung gestellt und ist entsprechend den Angaben in der Rechnung zahlbar. Bei Nichtbegleichung der Rechnung bis zum Veranstaltungstag ist der VVV Nordhorn berechtigt, dem Teilnehmer seinen Standplatz kurzfristig zu untersagen.

§ 10 Bereitstellung von Strom und Wasser

Die Strombereitstellung ist kostenintensive. Weshalb dieser § aktuell noch weiter überarbeitet wird. Für den Nordhorner Oktober 2024 haben wir die folgende Regelung beschlossen:

Sofern der Teilnehmer in seiner Anmeldung angegeben hat, dass er die Bereitstellung eines Stromanschlusses wünscht, wird der VVV Nordhorn ihm zusammen mit dem Bestätigungsschreiben einen separaten „Stromzettel“ zukommen lassen. Erhält der VVV Nordhorn den Stromzettel innerhalb der darauf angegebenen Rückgabefrist, so stellt der VVV eine Möglichkeit zum Stromanschluss. Diese Möglichkeit wird in der Nähe des Standes (bis maximal 50 Meter Entfernung) zur Verfügung gestellt. Der Beschicker hat dafür Sorge zu tragen, dass er ein Kabel von 50Meter Länge zum Anschluss mitbringt. Dieses muss barrierefrei verlegt werden. In der Hauptstraße und in der Straße zur alten Bleiche dürfen Kabel nur über die Überspannungen auf die andere Seite gelegt werden. Die Kabel, die über die Überspannungen gelegt werden, wird die Firma Elektro Koelmann verlegen. Die Berechnung der Strombereitstellung erfolgt in der Abrechnung zur Standgebühr. Die Berechnung des Stromverbrauches, anhand der ortsüblichen Stromkosten des Grundversorgers, erfolgt nach der Veranstaltung. Beschwerden über beispielsweise zu hohe Stromrechnungen werden vom VVV Nordhorn im Nachhinein nicht entgegengenommen. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Rückgabe des Stromzettels, wird der VVV Nordhorn keinen Stromanschluss zur Verfügung stellen!

Benötigt der Teilnehmer einen Wasseranschluss, so ist auch dies auf dem Anmeldeformular anzugeben.

Der VWV Nordhorn kann so gewährleisten, dass der Teilnehmer einen Standplatz in der Nähe einer Wasseranschlusssstelle erhalten wird. Für die Bereitstellung eines Standrohres in unmittelbarer Nähe wird eine Gebühr erhoben. Auch diese wird in der Abrechnung zur Standgebühr mitberechnet. Für die Verbindung zwischen dem Standrohr und seinem Stand hat der Teilnehmer selbst Sorge zu tragen. Der Teilnehmer ist ferner selbst dafür verantwortlich, dass er über die für die erforderlichen Anschlüsse, Kabel, Stecker, Adapter etc. verfügt und dass diese den Sicherheitsanforderungen nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Kabel und Schläuche zwischen den Verteilerstellen und dem Stand des Teilnehmers sind von dem Teilnehmer so zu verlegen, dass eine Barrierefreiheit gewährleistet wird.

§ 11 Nebenpflichten des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Standplatz sauber zu hinterlassen und an seinem Standplatz anfallenden Müll selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Er trägt dafür Sorge, dass an seinem Stand hinreichende Müllbehälter aufgestellt sind. Der VWV Nordhorn ist berechtigt, dem Teilnehmer die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehenden Kosten (z.B. durch Beauftragung eines Dritten mit besonderen Reinigungsmaßnahmen an dem Standplatz des Teilnehmers) gesondert in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Lebensmittel- und Hygienevorschriften, das Gaststättengesetz sowie das Jugendschutzgesetz, einzuhalten und etwaige für seinen Stand erforderliche besondere Anmeldungen gegenüber den zuständigen Stellen selbst vorzunehmen bzw. notwendige behördliche Erlaubnisse selbst einzuholen und hierfür ggf. erforderliche Entgelte ordnungsgemäß zu bezahlen. Der Teilnehmer informiert sich im Zweifel selbst bei den zuständigen Behörden (z.B. Stadt Nordhorn) über ggf. erforderliche Erlaubnisse bzw. Anmeldungen. Auf Verlangen hat der Teilnehmer dem Ausrichter das Vorliegen solcher Erlaubnisse nachzuweisen. Für die Abgabe von alkoholischen Getränken ist eine Genehmigung laut Gaststättengesetz erforderlich. Diese muss 4 Wochen vor dem Aufbau des Standes beim Ordnungsamt der Stadt Nordhorn, Tel.: 05921-878-104, Fax: 05921-878-406 beantragt werden.
- (3) Der Teilnehmer wird seinen Stand so einrichten und betreiben, dass eine Gefährdung oder Schädigung von Personen und Sachen hiervon nicht ausgeht und dass Rettungsfahrzeuge hierdurch nicht behindert werden können. Ihm obliegen sämtliche Verkehrssicherungspflichten im Hinblick auf den von ihm betriebenen Stand. Etwaige Versicherungen hat er diesbezüglich in eigener Verantwortung abzuschließen.
- (4) Der Teilnehmer hat Weisungen des VWV Nordhorn und der von ihm eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitskräfte Folge zu leisten.
- (5) Sofern der Teilnehmer an seinem Stand mit offenen Flammen oder sonst feuergefährlichen Materialien oder Geräten arbeitet, verpflichtet er sich hiermit, ausreichende Vorkehrungen für ggf. erforderliche Löschmaßnahmen zu treffen, anderes Löschmaterial (z.B. Löschdecke) in ausreichender Zahl vorzuhalten.
- (6) Der Teilnehmer trägt selbst dafür Sorge, dass er zur Absicherung gegen die üblichen Gefahren, wie Feuer, Diebstahl, Wasserschäden etc. hinreichend versichert ist.
- (7) Fahrzeuge des Teilnehmers dürfen nur auf den umliegenden öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden, jedoch nicht auf dem vom VWV Nordhorn beantragten Veranstaltungsgelände.

§ 12 Werbung

Der Teilnehmer ist berechtigt, auf dem Stadtfest für seinen eigenen Stand Werbung zu betreiben. Hierunter fällt insbesondere das Verteilen von Handzetteln und Prospektmaterial sowie das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern an seinem Stand. Dem Teilnehmer ist aus Gründen des Sponsorenschutzes jegliche Werbung durch und für Dritte auf dem gesamten Veranstaltungsgelände (einschließlich des von ihm betriebenen Standes) nicht gestattet. Auf Verlangen des VWV Nordhorn hat der Teilnehmer sofort sämtliche Fremdwerbung zu entfernen.

§ 13 Haftung des VWV Nordhorn

Mit Inanspruchnahme des zugewiesenen Platzes durch den Teilnehmer wird der VWV Nordhorn als Veranstalter von Haftansprüchen freigestellt.

§ 14 Kündigung

Der VWV Nordhorn ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, sofern die gesamte Veranstaltung aus Gründen, die der VWV Nordhorn nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet.

Anlage 1

Standgebühren in Zone 1:

Nettopreis zzgl. MwSt.	Mitglied	Nichtmitglied
je Bierwagen/Getränkewagen	820,00 €	902 €
je Grill-/Pommes Wagen	650,00 €	715 €
je sonstiger Verkaufsstand Gastro	300,00 €	330 €
je Süßwaren-/Waffelstand	220,00 €	242 €
je Kinderkarussell	100,00 €	110 €
je sonstiger Verkaufsstand Waren	220,00 €	242 €
kommerzieller Infostand	100,00 €	110 €

*** Nichtmitglieder zahlen einen Aufschlag von 10%**

Standgebühren in Zone 2:

In Zone 2 können keine Bierwagen/Getränkewagen und Grill-/Pommes Wagen aufgestellt werden.

Nettopreis zzgl. MwSt.	Mitglied	Nichtmitglied
je sonstiger Verkaufsstand Gastro	200,00 €	220 €
je Süßwaren-/Waffelstand	150,00 €	165 €
je Kinderkarussell	70,00 €	77 €
je sonstiger Verkaufsstand Waren	150,00 €	165 €
kommerzieller Infostand	70,00 €	77 €

*** Nichtmitglieder zahlen einen Aufschlag von 10%**

Anlage 2

Die Stadtfeste haben **folgende Aufbau-, Abbau- und Betriebszeiten:**

Samstag

Beginn des Aufbaus:	ab 7.30 Uhr, Stände müssen bis spätestens 9.30 Uhr betriebsbereit sein <i>Achtung: ist der Teilnehmer nicht bis 8.30 Uhr an seinem Standplatz, darf der VVV Nordhorn den Standplatz weiter vergeben und es besteht kein Anspruch mehr auf den Platz.</i>
Beginn Festbetrieb:	10.00 Uhr
Präsenzpflicht bis:	18.00 Uhr
Ausschankende:	24.00 Uhr
Ende Musikwiedergabe:	24.00 Uhr
Festende:	24.00 Uhr

Sonntag

Beginn des Aufbaus:	ab 10.00 Uhr, Stände müssen bis spätestens 12.30 Uhr betriebsbereit sein
Beginn Festbetrieb:	ab 13.00 Uhr
Beginn verkaufsoffener Sonntag:	ab 13.00 Uhr
Ausschankende:	18.00 Uhr
Beginn Abbau:	18.00 Uhr
Ende Abbau:	22.00 Uhr